

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Für alle Angebote, Verkaufsabschlüsse, Lieferungen und Leistungen gelten unsere nachfolgenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen des Bestellers und Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

## I. Angebot

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben, die unsere Preislisten, Prospekte und andere Drucksachen enthalten, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Das Eigentums- und Urheberrecht an allen zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Pläne, Kataloge, Kostenvoranschläge, Berechnungen und Muster behalten wir uns ausdrücklich vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten weder im Original, noch in anderer Form zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

## II. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungswünsche des Kunden nach Auftragsbestätigung können nur dann ohne Berechnung durchgeführt werden, wenn uns dadurch keine Mehrkosten entstehen.

## III. Preise und Zahlung

- Die angegebenen Preise gelten ab Werk Rutesheim, ausschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Die Verpackung wird von uns zweckentsprechend festgelegt und gesondert berechnet.
- Unsere Rechnungen sind ausgestellt und zahlbar in Euro. Zahlungen werden nur dann von uns anerkannt wenn sie entweder auf eines der angegebenen Konten überwiesen oder unmittelbar an uns geleistet worden sind. Mangels besonderer Vereinbarung werden unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel hierüber vorliegt. Bei Aufrechnung mit Gegenforderungen dürfen Skontobeträge innerhalb der vereinbarten Frist nur vom noch zu zahlenden Barbetrag abgezogen werden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, soweit es sich um andere Ansprüche als aus dem vorliegenden Kaufvertrag handelt.
- Kommt der Käufer mit Zahlungen in Verzug, so können wir nach Setzung der angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Überschreitungen der Zahlungsfälligkeit sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, jeweils zusätzlich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld ohne Rücksicht auf Fälligkeit etwaiger Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn
  - a) der Käufer, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit mindestens zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug geraten ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, ein Zehntel des Kaufpreises beträgt.
  - b) der Käufer, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Rückstand kommt, er seine Zahlungen einstellt, oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.

## IV. Lieferung und Lieferfrist

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, der Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt von unvorhersehbaren Ereignissen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten oder während des Verzuges entstehen.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- Der Versand erfolgt nach unserem Ermessen, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung und (solange nicht anderes vereinbart ist) ab unserem Werk Rutesheim auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so sind wir entweder berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller auf eine angemessene verlängerte Lieferfrist zu verweisen, oder beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch ½ % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, zu verrechnen.

## V. Gefahrübergang und Abnahme

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, wie z. B. die Versandkosten, oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tage auf den Besteller über, an welchem die Mitteilung der Versandbereitschaft gemacht wurde.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
- Bleibt der Käufer mit der Abnahme länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Verzug, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert, oder

offenkundig auch innerhalb dieser Frist zur Zahlung des Kaufpreises oder vereinbarter Raten nicht im Stande ist.

- Bei Sonderanfertigung ist der Besteller in jedem Fall zur Abnahme verpflichtet.

## VI. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt besteht an gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Wird die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Waren verbunden, so tritt der Käufer alle Rechte an dem zusammengesetzten Gegenstand an uns ab und übernimmt die ordnungsgemäße Verwahrpflicht. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr wieder veräußern, mit der Maßgabe, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf sofort und unmittelbar an uns übergeht. Unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf der Käufer unter keinen Umständen sicherungsübereignen oder verpfänden. Bei Pfändung muss er auf unseren Eigentumsvorbehalt verweisen und uns unverzüglich bei einer eventuellen Pfändung unter listenmäßiger Aufzählung aller Gegenstände unterrichten. Bei Zahlungsverzug und Zahlungsschwierigkeiten des Käufers sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzufordern. Der Käufer hat unsere Ware gesondert zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen, uns ein genaues Warenverzeichnis zu übersenden und sich jeder Verfügung über unsere Waren zu enthalten. Wird sichergestellte Ware mit unserer Zustimmung vom Käufer weiterveräußert, so hat dieser zu veranlassen, dass der Erlös von seinen Kunden direkt an uns überwiesen wird.

## VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserem Ermessen auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb 12 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb 6 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes (insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung) als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegenüber dem Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
- Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 12 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist nach 1.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- Von den durch Ausbesserungen bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir insoweit, als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes, einschließlich des Versandes, sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues. Ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß, ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Für die Vertragsbeziehung gilt Deutsches Recht.
- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Rutesheim.
- Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand das Amtsgericht Leonberg bzw. Landgericht Stuttgart.
- Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## IX. Salvatorische Klausel

- Sollten Teile der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen fehlerhaft sein und geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland verletzen, so bleiben sämtliche anderen, nicht fehlerhaften Teile hiervon unberührt in Kraft.
- Die fehlerhaften Teile der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind durch den Sinn der ursprünglichen Formulierung möglichst nahkommend rechtmäßig zu ersetzen.